



## Unterrichtung

Chef der Staatskanzlei

Magdeburg, 7. Juni 2011

### **Stellungnahme der Landesregierung zum Ersten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2010**

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß § 12 Abs. 3 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) i. V. m. § 22 Abs. 4a Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) die

Stellungnahme der Landesregierung zum Ersten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2010

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Robra  
Staatsminister

*Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 17.06.2011)



**Stellungnahme der Landesregierung zum Ersten  
Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des  
Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom  
1. Oktober 2008 bis 30. September 2010  
(Drs. 5/3001)**

## Gliederung

	Seite
Vorbemerkung	1
Zu 1. Einführung	1
Zu 2.1. Begriff und Bedeutung der Informationsfreiheit	2
Zu 2.1.2. Der Weg vom Amtsgeheimnis zur Aktenöffentlichkeit	3
Zu 2.1.3. Transparenzregelungen und Veröffentlichungspflichten	4
Zu 2.4.2. Die Vorteile der neuen Regelung	6
Zu 2.4.3. Die Entwicklung des Informationszugangsrechts	6
Zu 2.5.3. Wichtige Unterschiede zum Bundesrecht	8
Zu 3.1. Aufgaben und Tätigkeitsfeld des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit; Überblick	9
Zu 3.5.1. Anwendungshinweise zum IZG LSA	10
Zu 3.7.1. Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (AG VIG LSA)	10
Zu 3.7.2. Entwurf des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (E-StiftG LSA)	11
Zu 3.7.3. Stellungnahme zum Forschungsvorhaben NRW zur Vereinheitlichung der Informationsrechte	11
Zu 3.8.3. Die 18. Tagung der IFK am 24. Juni 2009 in Magdeburg und ihre Ergebnisse	12
Zu 4.1.2. Formlos heißt formlos	12
Zu 4.5. Probleme mit den Fristenregelungen	13
Zu 4.5.1. Fehlende Sanktionsmöglichkeiten	13
Zu 4.5.2. Statthafte Überschreitung der Fristen bei hohem Verwaltungsaufwand	14
Zu 4.6. Kostenvoranschläge	14
Zu 4.7. Konkurrenzen (UIG, VIG, StPO, SGB X, VwVfG)	14
Zu 4.7.2. Beispiele	15
Zu 4.8. Veröffentlichungspflichten	16

Zu 5.3.	Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes	17
Zu 5.5.	Keine Einsicht in Dienstaufsichtsbeschwerden nach dem IZG LSA	18
Zu 5.13.	Sind Fördermittel Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?	18
Zu 5.15	Einsicht in Niederschriften über den nicht-öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung	19*
Zu 5.17.	Kostenrecht	20
Zu 7.3.	Der endgültige Evaluierungsbogen	21
Zu 7.4.	Eine erste zusammenfassende Bewertung des IZG LSA	21

## **Vorbemerkung**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seiner Eigenschaft als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit (nachfolgend als Landesbeauftragter bezeichnet) seinen Ersten Tätigkeitsbericht erstattet. Hierzu nimmt die Landesregierung gemäß § 12 Abs. 3 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) in Verbindung mit § 22 Abs. 4a Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) gegenüber dem Landtag Stellung. Die Landesregierung weist darauf hin, dass sich der Landesrechnungshof vorbehält, zu den ihn tangierenden Aussagen im Tätigkeitsbericht gegenüber dem Landtag gesondert Stellung zu nehmen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz liefert mit den auf seiner Homepage unter der Rubrik „Informationsfreiheit in Sachsen-Anhalt“ veröffentlichten Materialien den Behörden und den interessierten Bürgern wichtige Informationen, um sich mit der noch jungen Rechtsmaterie vertraut zu machen. Der Bürger findet dort die einschlägigen Rechtsvorschriften, umfassende Anwendungshinweise sowie ein Prüfschema zum Gesetz. Den Schnelleinstieg ermöglichen eine Kurzübersicht und die Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ).

Der erste Tätigkeitsbericht hat eine Doppelfunktion. Zum einen ist er Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Landesbeauftragten in dieser Funktion in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. Zum anderen gibt der Bericht den Behörden und der interessierten Öffentlichkeit gleichermaßen durch generelle Ausführungen zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die plastische Darstellung von Einzelfällen unverzichtbare Hinweise zum Umgang mit dem Gesetz. Daher wird in der Stellungnahme der Landesregierung auf eine Wiedergabe der Grundsätze des Informationsfreiheitsrechts verzichtet.

### **Zu 1. Einführung**

Mit dem am 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen IZG LSA wurde Neuland betreten. Davor waren gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (VerfLSA) und auf Grund von Vorgaben des Europarechts grundsätzlich nur Umweltinformationen allgemein

zugänglich. Nunmehr sind auch andere amtliche Informationen allgemein zugänglich. Der Nachweis eines berechtigten Interesses am Informationszugang ist grundsätzlich entbehrlich; Ausnahmen von diesem Prinzip gelten nur für bestimmte personenbezogene Daten.

Die mit dem Gesetz vollzogene Abkehr vom Grundsatz des Aktengeheimnisses hin zum Prinzip der Aktenöffentlichkeit verlief in der Praxis ohne nennenswerte Probleme. Dies ist in besonderem Maße der Arbeit des Landesbeauftragten und seiner Mitarbeiter zu verdanken. Die vom Landesbeauftragten in enger Abstimmung mit dem Ministerium des Innern herausgegebenen Anwendungshinweise zum Gesetz haben bewirkt, dass sich die informationspflichtigen Stellen schnell und umfassend mit der neuen Rechtsmaterie vertraut machen konnten. Im Jahr 2010 sind diese Anwendungshinweise unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu allgemeinem und bereichsspezifischem Informationszugangsrecht im Bund und in den Ländern und von Erfahrungen in der Praxis erstmals aktualisiert worden.

Hohen Nutzen für die Rechtsanwender hatten auch die gleich bei Inkrafttreten des Gesetzes von einem Mitarbeiter des Landesbeauftragten durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen. Besonders bewährt hat sich der Landesbeauftragte auch in seiner Rolle als Mittler zwischen der Verwaltung und den um Informationszugang bemühten Antragstellern. Seine Unterstützung und Beratung wird von den Beteiligten geschätzt und trägt damit zur Vermeidung von Streitfällen bei.

Der Landesbeauftragte hat mit seiner Öffentlichkeitsarbeit einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass das Recht auf Informationsfreiheitsrecht als Individualrecht erkannt und verstärkt genutzt wird

## **Zu 2.1 Begriff und Bedeutung der Informationsfreiheit**

Wir alle leben in einer sich rasant weiterentwickelnden Informationsgesellschaft. Grundsätzlich kann sich jeder jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle – dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits im sogenannten Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 ausgeführt - all die Informationen beschaffen, die ihn interessieren. Dies gilt nicht nur für den Bereich der privaten Lebensführung. Auch

amtliche Informationen müssen unabhängig von persönlicher Betroffenheit grundsätzlich jedermann und jederzeit zugänglich sein, um dem Einzelnen die Teilhabe an der staatlichen Gemeinschaft und die Teilnahme an staatlichen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Insoweit sind – wie vom Landesbeauftragten ausgeführt – die in der jüngeren Vergangenheit auf Ebene der Europäischen Union, des Bundes und der Länder ergangenen allgemeinen und bereichsspezifischen Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen sowohl Ausdruck des Demokratieprinzips als auch einfachgesetzliche Untersetzung und Ausgestaltung des individuellen Rechts nach Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) bzw. des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 VerfLSA. Das Individualrecht auf Zugang zu Umweltinformationen regelt Art. 6 Abs. 2 VerfLSA.

### **Zu 2.1.2. Der Weg vom Amtsgeheimnis zur Aktenöffentlichkeit**

Vor der Verabschiedung des IZG LSA bestand die Befürchtung, die mit dem Gesetz vollzogene Abkehr vom Prinzip des Aktengeheimnisses hin zur generellen Aktenöffentlichkeit könne dazu führen, dass die Verwaltung über Gebühr durch Informationszugangsbegehren belastet werden könnte. Diese Sorge hat sich in der zweieinhalbjährigen Praxis seit Inkrafttreten des Gesetzes als unbegründet erwiesen. Dies hat verschiedene Ursachen. So hat die Landesregierung bereits in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (LT-Drs. 5/3146) vom 15. März 2011 darauf hingewiesen, dass sich der Zugang zu amtlichen Informationen häufig nicht nach dem allgemeinen Informationszugangsrecht richtet, sondern nach den Bestimmungen des Umweltinformations- und des Verbraucherinformationsrechts. Auch ist der Informationsbedarf des Einzelnen häufig schon durch Informationen gedeckt, die er als Verfahrensbeteiligter z. B. im Verwaltungsverfahren im Rahmen der Anhörung bzw. durch Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 28 und 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erhält. Insoweit bestand schon in der Vergangenheit eine beschränkte Aktenöffentlichkeit. Schließlich werden immer mehr die Allgemeinheit interessierende amtliche Informationen jedermann unaufgefordert zugänglich gemacht, insbesondere durch das Einstellen ins Internet. Auf die ergänzenden Ausführungen zu 7.4. des Tätigkeitsberichts wird hingewiesen.

### **Zu 2.1.3.      Transparenzregelungen und Veröffentlichungspflichten**

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass der Landtag am 10. September 2010 einen Beschluss (LT-Drs. 5/80/6655 B) zum Einsatz öffentlicher Gelder in Unternehmen der öffentlichen Hand gefasst hat. Darin wurde die Landesregierung gebeten, zu prüfen und in den Ausschüssen für Finanzen sowie für Inneres Bericht zu erstatten, inwieweit

1. die Landeshaushaltsordnung um eine Regelung ergänzt werden kann, nach der das Land Sachsen-Anhalt sicherstellen muss, dass bei landeseigenen Unternehmen sowie bei entsprechenden Beteiligungen an öffentlich beherrschten Unternehmen und bei Unternehmen und Anstalten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform die Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Jahresabschluss individualisiert veröffentlicht werden, sofern der Ausschuss für Finanzen des Landtages nicht einstimmig auf die Individualisierung verzichtet;
- 2 die Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt um eine Regelung ergänzt werden kann, nach der die Kommune sicherstellen muss, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform sowie bei entsprechenden Beteiligungen an öffentlich beherrschten Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform die Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Jahresabschluss individualisiert veröffentlicht werden, sofern die Vertretung/Vertretungen der Trägerkommune/n nicht mit qualifizierter Mehrheit auf die Individualisierung verzichtet. Entsprechendes soll hinsichtlich der Vorstände kommunaler Anstalten öffentlichen Rechts und der Betriebsleitungen von Eigenbetrieben gelten;
3. sichergestellt wird, dass Mitglieder in Verwaltungsräten von Sparkassen und ähnlichen, mit Aufsichtspflichten befassten Gremien landeseigener Unternehmen sowie von Unternehmen und Anstalten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, umfassende Informationen über die Tätigkeit des Vorstandes, Risikoanalysen sowie Sitzungsprotokolle regelmäßig erhalten.

Das Thema wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 17. November 2010 und der Sitzung des Innenausschusses am 13. Januar 2011 behandelt.

Zu den Nummern 1 und 3 des Beschlusses wurde durch das Ministerium der Finanzen ausgeführt, dass dieses einer erweiterten Veröffentlichungspflicht im Grundsatz aufgeschlossen gegenüberstehe. Die Öffentlichkeit habe ein berechtigtes Interesse daran, zu wissen, welche Bezüge den „Managern“ der öffentlichen oder öffentlich beherrschten Unternehmen gewährt werden. Denn diese Unternehmen seien aufgrund ihrer Aufgabenstellung, aufgrund des finanziellen Engagements des Landes und wegen des auf das Land entfallenden unternehmerischen Risikos eng mit dem Land verflochten. Die Bürgerinnen und Bürger hätten mithin grundsätzlich ein Recht darauf, aussagekräftige Informationen auch zu den in den Unternehmen gewährten Bezügen zu erhalten. Letztlich sind die erweiterten Informationen Ausdruck von Bürgernähe und gelebter Demokratie.

Eine Ergänzung der Landeshaushaltsordnung wäre möglich. Sie würde eine Änderung der Regelungen für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen darstellen und für all jene Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften gelten, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist. Die Beteiligungsführung wäre gehalten, mit geeigneten Maßnahmen darauf hinzuwirken, die gewünschte Transparenz hinsichtlich der Bezüge herbeizuführen. Zudem werde versucht, die Transparenz auch schon unterhalb der gesetzlichen Ebene bei den Unternehmen des Landes zu verankern. Der Informationszugang des Verwaltungsrates sei bereits durch bestehende gesetzliche Regelungen sichergestellt.

Zu Nummer 2 des Beschlusses, der die kommunalen Unternehmen betrifft, bleibt auszuführen, dass eine Änderung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit dem Ziel der Offenlegung der Gehälter bei öffentlichen Unternehmen grundsätzlich denkbar ist. Für öffentlich-rechtliche kommunale Unternehmen und Anstalten müssten das Gesetz über den kommunalen Eigenbetrieb und das Anstaltsgesetz bzw. die Anstaltsverordnung geändert werden. Bei privatrechtlichen Unternehmen könnte über die Gesellschafter auf eine Veröffentlichung der Bezüge hingewirkt werden. Bisher hat einzig das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Regelungen für kommunale Unternehmen in die jeweiligen Gesetze und Verordnungen aufgenommen. Rechtsprechung hierzu ist bisher noch nicht ergangen.

Bei allen Gesetzesänderungen müsste ein gerechter Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse der Allgemeinheit einerseits und dem gegebenenfalls widerstreitenden

Interesse des Einzelnen am Ausschluss der Veröffentlichung auf ihn bezogener personenbezogener Daten gefunden werden. So dürfen beispielsweise Angaben zu den Vergütungen einzelner Personen nicht so spezifiziert sein, dass sie Rückschlüsse auf sensible personenbezogene Daten zulassen, z. B. die Zahl der Kinder oder die Höhe gezahlter Beihilfen. Dadurch könnte auf den Gesundheitszustand des Betroffenen oder seiner Angehörigen geschlossen werden.

#### **Zu 2.4.2. Die Vorteile der neuen Regelung**

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass in der Vergangenheit gemäß § 44a VwGO Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen (wie z.B. die Verweigerung der Akteneinsichtnahme) nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidungen zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden konnte und daher bis zur Durchsetzung des Rechts auf Akteneinsicht Jahre vergehen konnten. Es gab aber bereits vor dem Inkrafttreten von allgemeinen und bereichsspezifischen Informationszugangsgesetzen Fallgestaltungen, in denen die Verweigerung der Akteneinsichtnahme isoliert angefochten werden konnte (siehe Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 9. Auflage 2005, V., Rdz. 44, S. 463 und Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG Kommentar, 7. Auflage 2008, V., Rdz. 86, S. 646).

#### **Zu 2.4.3. Die Entwicklung des Informationszugangsrechts**

Auf die Möglichkeit der Zusammenführung von Landesgesetzen, die einen Anspruch auf Informationszugang gewähren, ist die Landesregierung bereits in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (LT-Drs. 5/3146) vom 15. März 2011 eingegangen. Darin ist ausgeführt, dass die Frage, ob und inwieweit bereichsspezifisches Informationszugangsrecht, insbesondere das Umweltinformationsrecht, im allgemeinen Informationszugangsrecht aufgehen kann, gegenwärtig in Bund und Ländern diskutiert wird. Das Thema ist auch Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen (vgl. die Ausführungen des Landesbeauftragten unter Nr. 3.7.3 seines Ersten Tätigkeitsberichts). Ferner hat der Innenausschuss des Deutschen Bundestags am 23. Februar 2011 einstimmig beschlossen, eine Evaluation zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durchzuführen. Dafür hat das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer den Auftrag zur

Bewertung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes erhalten. Die Evaluation soll im Frühjahr 2012 abgeschlossen sein.

Die weitere Entwicklung, insbesondere die Evaluation im Bund und das Ergebnis der im Jahre 2013 anstehenden Evaluierung des Landesrechts bleibt abzuwarten. Eine Zusammenführung von Vorschriften zum Informationszugang entspräche durchaus den Grundsätzen, die die Landesregierung in ihrem Beschluss zu Leitlinien für Vorschriften- und Bürokratieabbau vom 21. Oktober 2008 (MBI. LSA S. 732) aufgestellt hat. Eine Zusammenfassung der verschiedenen Informationszugangsregelungen auf Bundesebene in einem einheitlichen Modellgesetz zur Informationsfreiheit könnte mittelfristig eine Möglichkeit darstellen, eine bessere Verzahnung der verschiedenen Informationszugangsregelungen auf Bundes- und Länderebene zu erreichen.

Die derzeitige Situation, dass sich die Regelungsbereiche der bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zur Informationsgewährung überschneiden und außerdem das zu beachtendeungsverfahren sowie die materiellen Zugangsvoraussetzungen teilweise unterschiedlich sind, wird sowohl von den auskunftsverpflichteten Behörden, als auch von den um Informationen ersuchenden Bürgerinnen und Bürger als unbefriedigend angesehen. Vorzugswürdig wäre es, wenn der Bund das IFG zum Querschnittsgesetz für den Informationszugang ausgestaltete und Sonderregelungen formeller und materieller Art zum Informationszugang in bereichsspezifischen Gesetzen zum Informationszugang auf ein erforderliches Minimum beschränkte. Ein solches Gesetz könnte dann Modellcharakter für die Länder haben.

Auch die bereits in der Gesetzesbegründung angesprochene Überprüfung bereichsspezifischer Regelungen zum Informationszugang (LT-Drucksache 5/748, S. 10) wird im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes erfolgen müssen. Unabhängig von dieser generellen Prüfung besteht – wenn Fachgesetze aus anderen Gründen geändert werden – stets die Möglichkeit, in diesen Rechtsvorschriften enthaltene Regelungen zum Informationszugang, die vom IZG LSA abweichen, auf ihre weitere Notwendigkeit zu überprüfen. Die Landesregierung wird im Rahmen von Anhörungen usw. diesbezügliche Anregungen des Landesbeauftragten gerne entgegennehmen.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes mag auch geprüft werden, ob der bisher nach § 5 bestehende absolute Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen abgeschwächt

werden kann. Muster für eine solche Regelung könnten Bestimmungen in Informationsfreiheitsgesetzen mehrerer anderer Länder sein. Diese machen den Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen davon abhängig, dass das Informationsinteresse des Einzelnen bzw. der Allgemeinheit das Geheimhaltungsinteresse des Geheimnisinhabers überwiegt. Auch ist es möglich, entsprechend § 2 des Verbraucherinformationsgesetzes bestimmten Informationen den Charakter von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen abzusprechen. Wichtig erscheint, dass es nicht zu einer weiteren Rechtszersplitterung im Informationszugangsrecht von Bund und Ländern kommt; insbesondere sollte im Interesse der Rechtseinheitlichkeit der Gleichklang mit dem Informationsfreiheitsrecht des Bundes gewahrt bleiben.

Die Landesregierung geht davon aus, dass im Jahre 2013 die Auswertung der vom Landesbeauftragten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und den Kommunalen Spitzenverbänden entwickelten Evaluierungsbögen wichtige Erkenntnisse zum Gesetz liefern und möglichen Novellierungsbedarf aufzeigen werden. Der Evaluierungsbogen (**Anlage 4 zum Tätigkeitsbericht**) ist durch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. März 2010 (MBI. LSA S. 120) vorgegeben. Die Adressaten des Gesetzes sind auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gebeten worden, die Evaluierungsbögen möglichst zeitnah nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens auf Informationszugang dem Ministerium des Innern zuzuleiten. Diese Bitte ist im Zusammenhang mit der Einholung von Beiträgen für die Stellungnahme der Landesregierung zum Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten wiederholt worden. Um dem Informationsinteresse des Landesbeauftragten nachzukommen, leitet das Ministerium des Innern eingehende Evaluierungsbögen nachrichtlich dem Landesbeauftragten zu.

### **Zu 2.5.3. Wichtige Unterschiede zum Bundesrecht**

Das IZG LSA unterscheidet sich vom Bundesrecht vor allem dadurch, dass es mit § 3 Abs. 2 IZG LSA einen weiteren Ausnahmetatbestand enthält. Diese Regelung kommt - wie aus der Gesetzesbegründung ersichtlich - nur selten zur Anwendung und soll zum einen Fälle erfassen, in denen die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen erheblich beeinträchtigt werden würde. Die Beeinträchtigung - diese muss erheblich sein - kann nur in extremen Ausnahmefällen in der mit der Auskunftserteilung verbundenen

Arbeitsbelastung liegen. Zum anderen erfasst die Regelung Fälle, in denen gerade durch den Zugang zu bestimmten amtlichen Informationen die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen beeinträchtigt würde.

### **Zu 3.1. Aufgaben und Tätigkeitsfeld des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit, Überblick**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz nimmt nach § 12 Abs. 2 IZG LSA in Personalunion auch die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr. Aus Sicht der Landesregierung ist es nicht erforderlich, ihm deshalb die amtliche Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ zu verleihen. Der mit einer Änderung der Bezeichnung verbundene Aufwand ist vermeidbar. Sonst müssten z.B. alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in denen die Institution des Landesbeauftragten für den Datenschutz genannt wird, redaktionell angepasst werden.

Nach § 12 Abs. 1 IZG LSA kann sich jeder an den Landesbeauftragten wenden, wenn er sich in seinen Rechten nach dem IZG LSA verletzt sieht. Neben dem IZG LSA gibt es aber eine Vielzahl von Regelungen, die bereichsspezifisch den Zugang zu amtlichen Informationen regeln oder teilweise auch ausschließen. Daher wird gelegentlich einer Änderung des Gesetzes, spätestens im Rahmen der im Jahre 2013 anstehenden Evaluierung, zu entscheiden sein, ob das Anrufungsrecht ausdrücklich auch auf Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Gesetzen erstreckt werden soll. Eine solche Regelung steht im Bund im Zusammenhang mit der Evaluierung des VIG zur Diskussion. Auch wird zu prüfen sein, ob der Landesbeauftragte generell für die Kontrolle der Einhaltung von Vorschriften über den Informationszugang außerhalb des IZG LSA zuständig sein soll.

Personen, die Zugang zu amtlichen Informationen begehren, und sich in Zweifelsfällen zur Unterstützung an den Landesbeauftragten wenden, erwarten nämlich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit ihrem Anliegen auch dann, wenn anstelle des IZG LSA bereichsspezifisches Informationszugangsrecht gilt. Die Landesregierung bittet daher die Adressaten des Gesetzes, den Landesbeauftragten bereits jetzt entsprechend den Vorgaben

des § 12 Abs. 3 IZG zu unterstützen, wenn er Eingaben nachgeht, die den Informationszugang nach bereichsspezifischem Recht betreffen.

#### **Zu 3.5.1. Anwendungshinweise zum IZG LSA**

Die vom Landesbeauftragten in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern herausgegebenen Anwendungshinweise zum IZG LSA haben sich in der Verwaltungspraxis als ausgesprochen nützlich erwiesen. Durch diese Hinweise und durch von einem Mitarbeiter des Landesbeauftragten durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen wurde – wie zu 1. ausgeführt - erreicht, dass keine nennenswerten Probleme in der praktischen Anwendung der noch jungen Rechtsmaterie „Informationszugangsrecht“ aufgetreten sind.

#### **Zu 3.7.1. Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (AG VIG LSA)**

Das Ausführungsgesetz des Landes zum Verbraucherinformationsgesetz ist am 4. Februar 2011 in Kraft getreten. Die Landesregierung dankt dem Landesbeauftragten für seine konstruktive und sachkundige Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren und bei der gegenwärtigen Evaluation des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) auf Bundesebene. Leider lässt sich die vom Ministerium für Gesundheit und Soziales erhobene Forderung, die Regelungen zum Informationszugang bereits bei der anstehenden Novellierung des Gesetzes weitestgehend anzugleichen, noch nicht vollständig erreichen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat klargestellt, dass eine umfassende Angleichung der Informationsfreiheitsgesetze, wie sie im Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP auf Bundesebene festgeschrieben ist, mit der anstehenden Novelle nicht umgesetzt werden kann.

Die derzeit bestehenden Regelungen im VIG und Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) reichen als Rechtsgrundlagen nicht aus, damit die handelnden Behörden ein Verfahren einführen können, das die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung am Ort der Leistungserbringung (sogenanntes Smiley-System) transparent macht. Darin stimmt das Ministerium für Gesundheit und Soziales mit den meisten für den

Verbraucherschutz zuständigen Ressorts in den Ländern überein. Der Landesbeauftragte teilt diese Bedenken nicht.

### **Zu 3.7.2. Entwurf des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (E-StiftG LSA)**

Das am 1. Februar 2011 in Kraft getretene Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt (StiftG LSA) regelt den Zugang zu den der Stiftungsbehörde vorliegenden Informationen abweichend vom IZG LSA. Die Angaben zum Stiftungsverzeichnis nach § 5 Abs. 2 StiftG LSA können von jedermann eingesehen werden und werden von der Stiftungsbehörde zum Abruf im Internet bereitgestellt. Weitere behördliche Unterlagen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und die Beaufsichtigung der Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind – wie in anderen Ländern - mit Rücksicht auf möglicherweise bestehende Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gemäß § 5 Abs. 6 StiftG LSA vom Informationszugang nach dem IZG LSA ausgenommen.

### **Zu 3.7.3. Stellungnahme zum Forschungsvorhaben NRW zur Vereinheitlichung der Informationsfreiheitsrechte**

Der Landesbeauftragte stellt hier - wie auch unter Nr. 2.4.3 - die Besonderheiten dar, die sich aus dem Nebeneinander von allgemeinem und bereichsspezifischem Informationszugangsrecht ergeben. Da für die Informationszugangsansprüche zum Teil unterschiedliche Verfahrens- und Kostenregelungen gelten, müsse in der Praxis bei jedem Informationszugangsantrag im Einzelnen geklärt werden, welche Rechtsgrundlage und damit welches Verfahrens- bzw. Kostenrecht zur Anwendung kommt.

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass der Gesetzgeber das Verhältnis des IZG LSA zu den anderen Zugangsrechten in § 1 Abs. 3 IZG LSA eindeutig geregelt hat. Danach gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen vor. Besteht eine vorrangige spezialgesetzliche Zugangsregelung, kann daher grundsätzlich nur noch geprüft werden, ob das IZG LSA subsidiär zur Anwendung kommt.

Zu den Überlegungen des Landesbeauftragten, das Informationszugangsrecht durch den Abbau bereichsspezifischer Informationszugangsnormen zu vereinfachen, wird auf die Ausführungen zu 2.4.3 verwiesen.

### **Zu 3.8.3. Die 18. Tagung der IFK am 24. Juni 2009 in Magdeburg und ihre Ergebnisse**

Auskunft im Besteuerungsverfahren

Gegenwärtig wird auf Fachebene die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zum Auskunftsanspruch in der Abgabenordnung diskutiert, welche die bisherige Verwaltungsanweisung des BMF vom 17. Dezember 2008 ablösen soll. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist von Beginn an in die Erörterungen einbezogen worden.

Anfang Dezember 2010 wurde der vom Bundesministerium der Finanzen gefertigte Entwurf einer Regelung zum Auskunftsanspruch des Betroffenen zwischen den für die Abgabenordnung zuständigen Vertretern des Bundes und der Länder sowie mit Vertretern der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder erörtert. Im Ergebnis soll an dem Erfordernis der Darlegung eines Informationsinteresses nicht mehr festgehalten werden. Vielmehr soll eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, dass die Finanzbehörde im Einzelfall die Darlegung des Informationsinteresses verlangen kann. Das Ergebnis entspricht dem Vorschlag der Vertreter der Datenschutzbeauftragten.

### **Zu 4.1.2. Formlos heißt formlos**

Zutreffend ist die Auffassung des Landesbeauftragten, wonach im zweipoligen Verhältnis (Antragsteller – Behörde), also bei Nichtbetroffenheit von Belangen Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 IZG LSA, vor Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang keine Anhörung nach § 38 des VwVfG LSA in Verbindung mit § 28 VwVfG durchzuführen ist. Unberührt bleibt die Pflicht der Behörde, in Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 IZG LSA abzuklären, ob in Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, der Antragsteller mit einer Unkenntlichmachung der entsprechenden Informationen einverstanden ist. Auch bleibt es der Behörde unbenommen,

in Zweifelsfällen Nachfragen zum Gegenstand des Informationszugangsbegehrens zu stellen oder den Antragsteller über mögliche Kosten zu informieren. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Nummer 4.6 des Tätigkeitsberichts hingewiesen.

Hilfreich vor Beginn der inhaltlichen Bearbeitung eines Antrages auf Informationszugang können auch Hinweise der Behörde sein, dass gewünschte Informationen nicht vorhanden sind oder auf Grund ihrer Veröffentlichung, z. B. im Internet, allgemein zugänglich sind. Zieht der Antragsteller daraufhin einen Antrag zurück, kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden. Ansonsten ist auch die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang gemäß § 10 Abs. 1 IZG LSA in Verbindung mit § 12 Abs. 3 VwKostG LSA kostenpflichtig.

#### **Zu 4.5. Probleme mit den Fristenregelungen**

Nach § 7 Abs. 5 IZG LSA soll der Informationszugang unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die gleiche Frist gilt nach § 9 Abs. 1 IZG LSA im Falle der Ablehnung des Antrages. Die Monatsfrist kann nicht eingehalten werden, wenn nach § 8 IZG LSA Dritte zu beteiligen sind, weil deren Belange berührt sind. Das betrifft die Mehrzahl der Fälle. Der Gesetzgeber hat dies gesehen und deshalb sowohl in § 7 Abs. 5 Satz 3 als auch in § 9 Abs. 1 IZG LSA bestimmt, dass die Monatsfrist in Fällen des § 8 IZG LSA nicht gilt. Eine vergleichbare Regelung gibt es im Bundesrecht nicht.

##### **Zu 4.5.1. Fehlende Sanktionsmöglichkeiten**

Der Landesbeauftragte vermisst im Gesetz Sanktionsmöglichkeiten, wenn eine Behörde die Entscheidung über einen Informationszugangsantrag ohne sachliche Rechtfertigung hinauszögert. Die Art und Weise einer solchen Sanktion lässt er offen. Die Landesregierung spricht sich gegen die Schaffung besonderer Sanktionsmöglichkeiten aus. Der Betroffene kann sich bei Bedarf des Mittels der Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde bedienen. Daneben besteht die Möglichkeit der Untätigkeitsklage nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### **Zu 4.5.2. Statthafte Überschreitung der Fristen bei hohem Verwaltungsaufwand**

Die Prüfung, ob ein Anspruch auf Informationszugang bzw. ein Teilanspruch besteht, kann sehr zeitaufwendig sein. Dies ist dann der Fall, wenn ein Antragsteller Akteneinsicht begehrt und die Behörde deshalb jedes einzelne Dokument in den Akten auf das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach dem IZG LSA überprüfen muss.

Dem Landesbeauftragten ist zuzustimmen, dass in diesen Fällen zumindest eine sukzessive Antragsbearbeitung erfolgen muss. Daher wird die Fristenregelung im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zu überprüfen sein.

#### **Zu 4.6. Kostenvoranschläge**

Auch wenn das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) keine Regelung über das Erstellen von Kostenvoranschlägen enthalten, werden um Informationszugang ersuchte Stellen Kostenvoranschläge nach pflichtgemäßem Ermessen erstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit höheren Kosten zu rechnen ist. Dann hat der Antragsteller die Möglichkeit zu entscheiden, ob ihm die gewünschte Auskunft das Geld wert ist. Die Kostenschätzung muss realistisch sein; sie kann sich an Erfahrungswerten orientieren. An den Inhalt eines Kostenvoranschlags dürfen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Der Aufwand für die Kostenschätzung muss in vernünftiger Relation zu den für den Antragsteller zu erwartenden Kosten des Informationszugangs stehen. Die Kostenschätzung darf nicht dazu genutzt werden, durch einen überhöhten Ansatz den Antragsteller von der Wahrnehmung seines Rechts auf Informationszugang abzuhalten.

#### **Zu 4.7. Konkurrenzen (UIG, VIG, StPO, SGB X, VwVfG)**

Die Auffassung des Landesbeauftragten, dass der Akteneinsichtsanspruch nach § 25 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) nicht den Vorschriften des IZG LSA vorgeht, wird uneingeschränkt geteilt. Der

Landesgesetzgeber sah sich bei der Verabschiedung des IZG LSA lediglich auf Grund der Vorgaben des Art. 125b Abs. 2 GG gehindert, vor dem 31. Dezember 2008 in § 3 Abs. 1 IZG LSA wie in § 1 Abs. 3 IFG neben § 29 VwVfG auch die parallele Verfahrensregelung des § 25 SGB X anzuführen. Auf die Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 3 (LT-Drs. 5/748) und die Ausführungen des Landesbeauftragten in den Anwendungshinweisen zu § 1 Abs. 3 (Abschn. IV Nr. 4b) wird Bezug genommen.

#### **Zu 4.7.2. Beispiele**

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass sich der Zugang zu amtlichen Informationen aus den Bereichen des Umwelt-, des Archiv- und des Grundbuch- sowie des Strafprozess- oder des Ordnungswidrigkeitenrechts nicht nach dem IZG LSA richtet, weil abschließende Sonderregelungen vorgehen.

##### **Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht**

Die Landesregierung bemerkt zu dem vom Landesbeauftragten in Nr. 4.7.2 Absatz 1 vorgenommenen Klammerzusatz „(laufende Verfahren)“, dass er die Vermutung zulässt, das IZG LSA könne nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens Anwendung finden. Die Einsicht in Verfahrensakten richtet sich aber im Justizbereich grundsätzlich auch nach dem Abschluss des Verfahrens nach der jeweiligen Verfahrensordnung. Daher erscheint die Darstellung unter Nummer 4.7.2. (S. 37 des Tätigkeitsberichts) missverständlich. Dort wird zwar für den Bereich des Umwelt-, des Archiv-, des Grundbuch- sowie des Strafprozess- oder des Ordnungswidrigkeitenrechts der abschließende Vorrang der spezialgesetzlichen Regelungen dargestellt. So gehen die Vorschriften des 8. Buchs der Strafprozessordnung (StPO), die weitgehend durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) in Kraft gesetzt worden sind, als Spezialgesetz den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder sowie den Informationszugangsgesetzen vor. Nach der Zuständigkeitsregelung des § 478 StPO für die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht entscheidet grundsätzlich im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts.

## Landesarchivgesetz

Im Rahmen der Evaluierung des IZG LSA wird auch zu untersuchen sein, ob das Landesarchivgesetz zu novellieren ist. Der generelle Vorrang dieses Gesetzes bewirkt nämlich, dass der Zugang zu amtlichen Informationen, die vor der Abgabe an das zuständige Archiv nach den Bestimmungen des IZG LSA allgemein zugänglich waren, nach § 10 Abs. 1 und 2 ArchG-LSA von der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses abhängig gemacht werden kann. Allerdings sind die Hürden für die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses denkbar niedrig. Auch muss bedacht werden, dass archivierte, also für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigte, Unterlagen regelmäßig nicht Gegenstand von Informationszugangsbegehren sind.

### **Zu 4.8. Veröffentlichungspflichten**

Nach § 11 Abs. 2 IZG LSA haben die Adressaten des Gesetzes Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten nach Maßgabe des Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung konkret vorgehaltener Aktenverzeichnisse ist nicht vorgesehen. Die Veröffentlichung von Generalaktenplänen reicht aus. So hat das OVG Berlin-Brandenburg in der Begründung zum Urteil vom 27.1.2011 – OVG 12 B 69.07 (Randnr. 36) zur vergleichbaren Regelung in § 3 Abs. 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes entschieden, dass ein Anspruch auf Offenlegung des gesamten tatsächlich vorhandenen Aktenbestandes nicht besteht. Für die unmittelbare Landesverwaltung ist mit Ausnahme des Geschäftsbereiches des Ministeriums der Justiz der Aktenplan nach § 7 der Aktenordnung für die Landesverwaltung von Sachsen-Anhalt durch den Gemeinsamen Runderlass vom 14. August 1991 (MBI. LSA S. 495) in Verbindung mit Nr. 2 des Gemeinsamen Runderlasses vom 22. November 2000 (MBI. LSA S. 1375) vorgegeben. Der Aktenplan ist unter anderem auf der Internetseite des Ministeriums des Innern unter dem Downloadservice „[www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=16106](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=16106)“ allgemein zugänglich.

In der Justiz gelten mit den Aktenordnungen für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften (zuletzt AV des MJ vom 20.12.2010, JMBl. LSA S. 563), die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AV des MJ vom 24.11.2009, JMBl. LSA S. 563), der

Verwaltungsgerichtsbarkeit (AV des MJ vom 3.12.2008, JMBl.LSA S.268), der Arbeitsgerichtsbarkeit (AV des MJ vom 9.1.2007, JMBl. LSA S.17) und das Finanzgericht (AV des MJ vom 29.7.2010, JMBl.LSA S.190) besondere Bestimmungen für die verschiedenen gerichtlichen Verfahrensbereiche sowie die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten (Generalaktenverfügung – GenAktVfg) mit zugehörigem Generalaktenplan.

Alle Rechts- und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Landes können unter der Adresse „[www.Landesrecht.Sachsen-Anhalt.de](http://www.Landesrecht.Sachsen-Anhalt.de)“ kostenlos im Internet eingesehen werden. Auch die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben grundsätzlich die von Ihnen erlassenen und zum Teil auch weitere einschlägige Rechtsvorschriften zum Abruf für jedermann ins Internet eingestellt; dies gilt insbesondere für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die meisten Adressaten des IZG LSA sind mit einer eigenen Homepage im Internet präsent. Neben den Pflichtangaben nach § 5 des Telemediengesetzes (z. B. Name, Anschrift, und Angaben zur elektronischen Kontaktaufnahme) sind regelmäßig Organigramme und weitere die Allgemeinheit interessierende Informationen allgemein zugänglich eingestellt.

### **Zu 5.3. Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes**

Die Ausführungen des Landesbeauftragten zur Einsicht in Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes bei den von der Prüfung betroffenen Behörden werden geteilt. Danach kommt eine Einsichtnahme in Prüfberichte erst dann in Betracht, wenn das in § 66 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 126 Abs. 5 und 6 GO LSA vorgesehene Verfahren abgeschlossen ist. Um verlässliche und belastbare Aussagen über die Ergebnisse der Prüfung zu erhalten, ist vor der Einsichtnahme durch Dritte die Beteiligung aller zuständigen Stellen und die Auswertung aller eingehenden Stellungnahmen erforderlich.

### **Zu 5.5. Keine Einsicht in Dienstaufsichtsbeschwerden nach dem IZG LSA**

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten, dass ein Informationszugang zu Dienstaufsichtsbeschwerdevorgängen nach dem IZG LSA ausscheidet. Solche Unterlagen sind Teil der Personalakte im materiellen Sinn und damit Dritten nur unter den Voraussetzungen des § 88 Landesbeamtengesetz (LBG LSA) zugänglich. In Betracht kommt ausschließlich die Erteilung von Auskünften, nicht aber die Einsicht in entsprechende Teile der Personalakte.

Dagegen hat das OVG Berlin-Brandenburg durch Beschluss vom 16.12.2010 -

OVG 12 M 21.10 entschieden, dass ein Beschwerdeverfahren, das das Verhalten eines Beamten betrifft, nur Bestandteil der Personalakte ist, wenn sich die Dienstaufsichtsbeschwerde als begründet erweist. Im Übrigen seien Unterlagen über Dienstaufsichtsbeschwerden Sachakten und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach allgemeinem Informationsfreiheitsrecht zugänglich. Einer solchen Differenzierung steht für Sachsen-Anhalt § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG LSA entgegen. Danach sind auch Unterlagen über Beschwerden, falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, als Teil der Personalakte anzusehen. Das Gesetz trifft Sonderregelungen für die Entfernung entsprechender Unterlagen aus der Personalakte.

### **Zu 5.13. Sind Fördermittel Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem bekundeten oder doch erkennbaren Willen auch geheim bleiben sollen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 14.3.2006 - BvR 2087/03, BVerwG Beschluss v. 4.1.2005 - 6 B 59.04). Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne. Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige

Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (vgl. Bonk/Kallerhoff, in Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl. 2001, § 30 Rn. 13 m. w. N.).

Da gezahlte Fördermittel in diesem Sinne kein technisches Wissen umfassen, könnten diese lediglich kaufmännisches Wissen und damit Geschäftsgeheimnisse betreffen. Soweit die Fördermittelempfänger juristische Personen (AG, GmbH, etc.) sind und ein Rückgriff auf den grund- und europarechtlich geschützten privaten Bereich auf informationelle Selbstbestimmung und die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht gegeben ist, könnte eine Weitergabe der Information über die Gewährung von Fördermitteln nur ausgeschlossen sein, wenn durch diese Information eine Schädigung des Fördermittelempfängers zu befürchten wäre. Ergibt sich die Fördermittelhöhe im Einzelnen schon aus den öffentlichen Haushaltsplänen des Landes oder werden die Empfänger der Fördermittel im jährlichen Geschäftsbericht veröffentlicht, kann es sich dabei nicht um ein Geschäftsgeheimnis handeln. Auch die Gewährung von Fördermitteln an Krankenhäuser wird insoweit öffentlich gemacht. Ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis wird daher in der Fördermittelzahlung oder -höhe grundsätzlich nicht gesehen. Da die Fördermittelvergabe insoweit nach einheitlichen Förderkriterien erfolgt, erscheint ihre Offenlegung nicht geeignet, dem Fördermittelempfänger zu schaden. Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Bewilligung und Bemessung der Fördermittel einen unmittelbaren Rückschluss auf die Eigenmittelsituation des Fördermittelempfängers zulässt und diesbezügliche Angaben nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften publik zu machen sind.

#### **Zu 5.15.      Einsicht in Niederschriften über den nicht-öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung**

Nach § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist den Einwohnern die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates zu gestatten. Der Landesbeauftragte sieht diese Bestimmungen nicht als vorrangige Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 3 IZG LSA an, die für Einwohner und Externe den Zugang zu Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen ausschließen. Diese Auffassung teilen das Ministerium des Innern und die Kommunalen Spitzenverbände nicht.

§ 56 Abs. 3 GO LSA steht in Sachzusammenhang mit § 50 Abs. 2 GO LSA. Danach ist die Öffentlichkeit auch in Bezug auf die Niederschrift auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, bei der Ausübung des Vorkaufsrechts, bei Grundstücksangelegenheiten und bei Vergabeentscheidungen dies erfordern. Der Schutzzweck des § 50 Abs. 2 GO LSA wird durch die Verschwiegenheitspflicht der Gemeinderäte (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO LSA) und die alleinige Veröffentlichung von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GO LSA) untermauert. Gerade die Beschränkung des Gesetzgebers auf das Recht der Einsichtnahme in Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen lässt erkennen, dass die in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Unterlagen bewusst von dem Informationszugangsrecht ausgeschlossen sein sollen.

Auch das Argument, dass gemeindeexterne Dritte zwar an einer öffentlichen Sitzung teilnehmen können, aber die Niederschriften über den öffentlichen Teil nach der GO LSA nicht einsehen dürfen, reicht nicht aus, um daraus ein Recht auf Einsichtnahme in Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen abzuleiten.

Auch ohne einen Informationszugang zu Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen nach dem IZG LSA dem Grunde nach zu konstruieren und danach unter Verweis auf die Ausnahmetatbestände der §§ 3 ff IZG LSA zu verneinen, kann man zu befriedigenden Ergebnissen kommen. Belanglose Teile der Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen können nämlich freigegeben werden, sofern Ausschlussgründe des § 50 Abs. 2 GO LSA erkennbar nicht tangiert sind.

#### **Zu 5.17. Kostenrecht**

Der Landesbeauftragte stellt fest, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang nach dem IZG LSA gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden ist. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der nach § 10 Abs. 3 IZG LSA erlassenen Verordnung, IZG LSA KostVO. Zur Möglichkeit, Kostenvoranschläge zu erstellen, wird auf die Ausführungen zu 4.6 verwiesen.

### **Zu 7.3. Der endgültige Evaluierungsbogen**

Bei der Abforderung von Stellungnahmen zum 1. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten wurden die Ressorts, der Landkreistag Sachsen-Anhalt sowie der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt nochmals gebeten, ihren Geschäftsbereich bzw. ihre Mitglieder zu bitten, bei der Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang nach dem IZG Evaluierungsbögen auszufüllen. Dies hat einen vermehrten Eingang von Evaluierungsbögen bewirkt.

### **Zu 7.4. Eine erste zusammenfassende Bewertung des IZG LSA**

Zur Kostenregelung:

Dem Vorschlag, nach britischem Modell eine grundsätzliche Kostenfreiheit des Informationszugangs bei gleichzeitiger voller Kostenpflicht besonders aufwändiger Anfragen einzuführen, wird die Landesregierung nicht folgen. Eine solche Regelung widerspräche dem Prinzip des Verwaltungskostenrechts. Grundsätzlich wird mit den Kosten für eine Amtshandlung derjenige belastet, der die Amtshandlung begehrt. Der Verzicht auf kostendeckende Gebühren und Auslagen würde das Land mit zusätzlichen Kosten belasten, auch im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip in Artikel 87 Abs. 3 der VerfLSA.

Der verhältnismäßig hohe Gebührenrahmen nach der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt soll Antragsteller nicht davon abhalten, Ansprüche auf Informationszugang gelten zu machen. Daher weist der Landesbeauftragte zu Recht darauf hin, dass der Antragsteller jeweils nur mit den tatsächlich notwendigen angefallenen Kosten belastet wird. Der hohe Gebührenrahmen bezweckt nur, auch besonders aufwändige Verfahren kostendeckend abwickeln zu können. In den Spitzen haben auch andere Länder, z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, ähnlich hohe oder höhere Gebührensätze für die Gewährung des Informationszugangs.

Zum Ausblick:

Auch nach Auffassung der Landesregierung liegt der Erfolg des Gesetzes bereits in der mit ihm vollzogenen Prioritätenumkehr, nämlich die generelle Abkehr vom Aktengeheimnis hin

zur Aktenöffentlichkeit. Vorbehaltlich entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, hat jedermann ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen. Auf die Antwort der Landesregierung vom 15. März 2011 zu der Kleinen Anfrage (LT-Drs. 5/3146) wird Bezug genommen.

Wie zu 2.1.2 ausgeführt, befinden wir uns in einer Informationsgesellschaft. Daher werden – wie vom Landesbeauftragten vorausgesagt – öffentliche Stellen künftig grundsätzlich all die Informationen, die eine breite Öffentlichkeit interessieren, unaufgefordert ohne dass es Antrages eines Einzelnen bedarf der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Der Staat unterstützt dies - unabhängig von rechtlichen Verpflichtungen, wie sie sich z. B. aus der Dienstleistungsrichtlinie der EU, Gesetzen usw. ergeben – durch Projekte, die sich unter dem Stichwort „eGovernment“ zusammenfassen lassen. Eine wichtige Säule von eGovernment ist die allgemein zugängliche Bereitstellung amtlicher Informationen, insbesondere über das Internet.

Je mehr amtliche Informationen unaufgefordert allgemein zugänglich gemacht werden, um so weniger besteht Bedarf an Informationszugangsbegehren im Einzelfall. Dies entlastet die Verwaltung.